

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Neuenkirchener Straße" der Stadt Emsdetten

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1977 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Neuenkirchener Straße" zu ändern.

Ziel der Änderung ist, die von der Stadt Emsdetten mit Zuschüssen des Landes erworbene Fläche von ca. 25.000 m<sup>2</sup>, an neun verschiedene Gewerbetreibende zu veräußern.

Zur Erschließung aller Einzelgrundstücke ist ein zusätzlicher Stichweg erforderlich.

Der Flächenbedarf für diese Erschließungsmaßnahme wurde auf ein Minimum reduziert.

Im übrigen behalten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gültigkeit. Das trifft auch für den Immissionsschutz zu. Besondere Maßnahmen für die Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Zur Durchführung der Planung sollen die zusätzlich geplante Stichstraße sowie die erforderlichen Kanalisationsleitungen innerhalb dieser Verkehrsfläche in Kürze erstellt werden.

Die voraussichtlichen Herstellungskosten betragen für

Kanalisation	ca. 35.000,00 DM
Straßenbau	ca. 40.000,00 DM
Beleuchtung	<u>ca. 5.000,00 DM</u>
insgesamt	ca. 80.000,00 DM
	=====

Die Wasser- und Energieversorgung werden durch die Stadtwerke ohne Kostenbeteiligung der Stadt sichergestellt.

Die der Stadt Emsdetten entstehenden Kosten werden entsprechend der einschlägigen Satzung auf die Anlieger umgelegt.

Danach verbleibt ein zusätzlicher überschlägig ermittelter Kostenanteil in Höhe von ca. 10.000,00 DM.

Aufgestellt: 4407 Emsdetten, den 4. März 1977

*Rottmann*

Bauassessor

Diese Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Emsdetten vom 22. Februar 1977 gemäß § 2 a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 in der Neufassung vom 18. August 1976 in der Zeit vom

8. März 1977 bis 12. April 1977

öffentlich ausgelegen.

4407 Emsdetten, den 28. Juli 1977

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

*Ro.*

Städt. Baurat z. A.

*[Handwritten signature]*